

Nr. XIX. GP.-NR
278 JA
Präs. 01. Juni 1995

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Mag. Doris Pollet-Kammerlander, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Strafgesetzbuch, BGBl 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl 570/1993, wird wie folgt geändert:

Die §§ 209, 220 und 221 StGB werden aufgehoben.

Begründung:

1. Zu § 209.:

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Strafgesetzbuches 1970 (39 dBeil StenProt NR 12. GP, 13 f) wird die Bestimmung des § 209 damit begründet, daß

- a) die internationale Rechtslage homosexuelle Handlungen an Jugendlichen überwiegend verbiete;
- b) Menschen, die noch in ihrer Entwicklung stehen, durch solche Handlungen in ihrer Triebtigkeit beeinflußt werden (können); ihre Leistungsfähigkeit und Entwicklung kann erheblich belastet werden, ihre Anpassung an die gegebenen gesellschaftlichen Strukturen erheblich erschwert werden!

Als Hauptargument für die Bestimmung des § 209 diene daher die Prägung bzw. Verführung junger Männer zur Homosexualität durch erwachsene Homosexuelle.

Zu diesen beiden Argumenten sei folgendes festgehalten:

a) Zur internationalen Rechtslage :

Seit dem Jahre 1971 hat sich die Gesetzeslage betreffend der homosexuellen Handlungen in Europa wesentlich geändert. In sechzehn europäischen Staaten gibt es inzwischen ein einheitliches Schutzalter für homo- und heterosexuelle Handlungen. Das Europäische Parlament hat mit EntschlieÙung zur sexuellen Diskriminierung am Arbeitsplatz im Jahr 1984 die Mitgliedstaaten aufgefordert, bei homosexuellen bzw heterosexuellen Handlungen das gleiche Mindestalter einzuführen. Die parlamentarische Versammlung des Europarates hat mit Empfehlung 924/1981 betreffend die Diskriminierung von Homosexuellen dem Ministerkomitee empfohlen, die Mitgliedstaaten aufzufordern, dieselbe Altersgrenze bei homo- und heterosexuellen Handlungen anzuwenden.

Österreich ist eines der letzten Länder in Europa, in dem homosexuelle Handlungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren ein Offizialdelikt darstellen, während heterosexuelle Handlungen mit Jugendlichen ab 14 Jahren straffrei sind.

b) Zur Verführungstheorie:

Viele Jahre nahm man an, daß Verführung eine Rolle bei der Entstehung von Homosexualität spiele. Heute sind sich alle Fachwissenschaftler darin einig, daß man durch Verführung nicht homosexuell werden kann.

Auch die Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches in der Schweiz führte aus, "daß mit 14 Jahren die sexuelle Entwicklung junger Menschen hinsichtlich hetero-, homo- oder bisexueller Richtung festgelegt ist. Homosexuelle Kontakte nach diesem Alter können sie nicht mehr verändern, wie die ärztlichen Mitglieder der Kommissionen überzeugenderweise darlegten" (siehe Erläuternder Bericht, S 37 f). Umfangreiche soziologische Untersuchungen haben ergeben, daß die sexuelle Präferenz bei Beginn der Adoleszenz bereits festliegt. Zu demselben Ergebnis kamen auch die Kommissionen, die zur Abschaffung des unterschiedlichen Schutzalters für homo- und heterosexuelle Handlungen in Dänemark, in den Niederlanden und in Schweden geführt haben (siehe dazu Stellungnahme zur Frage der ersatzlosen Streichung der § 209, 210 und 220 StGB von Univ.-Doz. Dr. Wolfgang Stangl, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, April 1984; Beiträge zur gerichtlichen Medizin, Hrsg Wilhelm Holzerbeck, Band 17, 1979, S 253 f; Sexualwissenschaft und Strafrecht, Hrsg Herbert Jäger und Eberhard George, Beiträge zur Sexualforschung, Band 62; und viele andere).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Expertenmeinungen, die zur österreichischen Regelung des § 209 StGB geführt haben, mehrfach widerlegt

3

wurden und von einer Prägung oder Führung zu Homosexualität durch homosexuelle Kontakte nicht gesprochen werden kann.

Es gibt daher keinen sachlich gerechtfertigten Grund, die gegen das Diskriminierungsverbot (Art 14 EMRK) verstoßende Strafbestimmung beizubehalten.

Zu § 220, 221:

Die Bestimmungen der §§ 220 und 221 StGB sind eine österreichische Besonderheit. Keine vergleichbare europäische Rechtsordnung kennt eine derartige Beschränkung der Sexualsphäre, des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Versammlung und Verbindungsfreiheit (Art 10 und 11 EMRK).

Darüber hinaus widersprechen diese Strafbestimmungen (ebenso wie der § 209 StGB) dem Diskriminierungsverbot (Art 14 EMRK). Bereits in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 1994 wird ausgeführt, daß hinsichtlich der §§ 220 und 221 StGB von weitestgehender Übereinstimmung ausgegangen werden kann, daß diese Strafbestimmungen entbehrlich ("totes Recht") bzw diskriminierend sind, sodaß es angezeigt ist, derer Aufhebung vorzuschlagen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.